



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

Regierungspräsidium Tübingen · Postfach 26 66 · 72016 Tübingen

Wick+Partner
Architekten Stadtplaner Partnerschaft mbB

per Mail

Tübingen 23.01.2024

Name

Durchwahl

Aktenzeichen

(Bitte bei Antwort angeben)

 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange an Bauleitplanverfahren und vergleichbaren Satzungsverfahren nach Baugesetzbuch
Ihr Schreiben vom 19.12.2023

A. Allgemeine Angaben

Gemeinde Altheim

- Flächennutzungsplanänderung
- Bebauungsplan „**Sondergebiet Freiflächen-Photovoltaik Kohlplattenhau**“
- Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan
- sonstiges:

B. Stellungnahme

- Keine Bedenken
- Fachliche Stellungnahme siehe Seite 2

Belange der Landwirtschaft

Die Planung sieht auf ca. 29 ha landwirtschaftlicher Fläche eine PV-Anlage vor, so dass landwirtschaftliche Belange von der Planung betroffen sind. Aufgrund der vorgelegten Unterlagen gehen wir aktuell davon aus, dass keine Agri-PV nach DIN SPEC 91434:2021-05 sondern eine „klassische“ Freiflächen-PV-Anlage vorgesehen ist. Die Planung betrifft Acker- und Grünlandflächen der Vorbehaltsflur I, d.h. zweithöchste Wertstufe nach Flurbilanz 2022, hierbei handelt es sich um landbauwürdige Flächen die für den ökonomischen Landbau von Bedeutung sind und daher der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.

Zur Erreichung der Klimaziele wird gefordert, dass 0,2 % der Regionsfläche für PV-Anlagen bereit gestellt werden sollen, wobei dieses Flächenziel bezogen auf die Gemeinde Altheim deutlich überschritten wird. Zur Berücksichtigung agrarstruktureller Belange im Rahmen einer ordnungsgemäßen Abwägung ist es aus unserer Sicht erforderlich, lediglich Standorte auszuwählen, die für einen ökonomisch effizienten Landbau nicht oder nur eingeschränkt geeignet sind, wenn der Ausbau über die in den Flächenzielen dargestellten Bedarf hinausgeht.

Da entsprechend Flurbilanz 2022 Standorte von geringerer agrarstruktureller Bedeutung vorhanden sind, welche ggf. unter Einbezug eines Flächentausches zur Verfügung stehen könnten, ist davon auszugehen, dass agrarstrukturelle Belange nicht ausreichend berücksichtigt wurden.

Die Berücksichtigung von Eigentumsverhältnissen stellt keinen öffentlichen landwirtschaftlichen Belang dar.

Insgesamt bestehen aufgrund der agrarstrukturellen Bedeutung des Standorts (Nutzung, Schlaggröße) sowie dem Umstand, dass agrarstrukturell weniger bedeutende Standorte grundsätzlich vorhanden sind und das Flächenziel bezogen auf die Gemeinde bereits erreicht ist erhebliche Bedenken gegenüber der vorgelegten Planung.

Aus regional übergeordneter landwirtschaftlich fachlicher Sicht könnten die Bedenken gegenüber einer Umwidmung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen nur zurückgestellt werden, wenn es sich um eine Agri-PV-Anlage nach den Vorgaben der DIN SPEC 91434:2021-05 handelt.

Belange des Naturschutzes

Aus den vorgelegten Unterlagen ergibt sich keine Betroffenheit der Belange der höheren Naturschutzbehörde. Wir bitten um erneute Beteiligung sobald der Umweltbericht und die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung vorliegen.

Im Übrigen verweisen wir auf die Stellungnahme der unteren Naturschutzbehörde, die weit überwiegend die Belange des Naturschutzes vertritt.

Belange des Klimaschutzes

- (1) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.
- (2) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.
- (3) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu.

Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen

wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind.

Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden.

Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.

- (4) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040“ wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.

Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040.

Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre.

Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).

Es wird gebeten, die Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz (StEWK@rpt.bwl.de) über das Ergebnis des Verfahrens zeitnah zu informieren.

